

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 2 Qualifikationsniveau Beschäftigter im Erwachsenenalter verbessern
Schwerpunkt	C 2.1 Abschlussbezogene berufsbegleitende Qualifizierungsangebote für An- und Ungelernte
Intervention	C 2.1.1 Abschlussbezogene Qualifizierungen

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 2
2	Laufende Nummer	C 2.1.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 2 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>An- und ungelernete Personen partizipieren bisher zu wenig an beruflichen Qualifizierungen. Ihnen bleiben daher oft berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Aufstiege verschlossen, sie sind größeren Arbeitsmarktrisiken ausgesetzt.</p> <p>Mit der Intervention soll die Teilhabe von an- und ungelernete Personen an Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung deutlich erhöht werden. Die Qualifizierungen sollen mit Abschlüssen enden, die unmittelbar verwertbar oder für weitere Qualifizierungen anschlussfähig sind. Die Aufstiegsmöglichkeiten der Zielgruppe sollen damit erleichtert, ihre Beschäftigungsrisiken reduziert werden.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden abschlussbezogene Qualifizierungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> bezogen auf den unter Rn 4 genannten Zielsetzungen der Intervention aussichtsreiche Berufsfelder und Branchen abdecken, Umsetzungen der Intervention in Kooperation mit Betrieben aufzeigen, Anforderung des in den nächsten Jahren bestehenden Fachkräftebedarfs mit berücksichtigen und

		<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung so organisieren, dass sowohl die betrieblichen als auch die persönlichen Belange der Teilnehmenden berücksichtigt werden.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Die Antragsberechtigung ergibt sich entsprechend Punkt „VI. Anforderungen an Antragstellende und deren Kooperationspartner“ der „Allgemeinen Fördergrundsätze“.</p> <p>Antragstellende müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen, • umfangreiche Erfahrungen bei der Abwicklung und Durchführung von Verfahren zur Kompetenzermittlung, in der Beratung hinsichtlich realisierbarer Qualifizierungsziele und der Durchführung von Qualifizierungsprojekten haben, • umfangreiche Erfahrungen in der Koordination von Netzwerken und zu Abstimmungsprozessen mit Dritten (Jobcenter, Agentur für Arbeit, Kommunen, Kammern, Sozialpartner) nachweisen, • über besonders gute Kenntnisse des Arbeitsmarktes und der betrieblichen Bedarfe verfügen, • umfangreiche Erfahrungen und Erfolge bei der Ansprache und Gewinnung von Teilnehmenden und Betrieben haben sowie über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen, • über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen, • umfassende fachliche Kompetenzen und Erfahrungen des für die Intervention einzusetzenden Personals sicherstellen. <p>Antragstellende müssen darüber hinaus über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Intervention ist vorrangig auf an- und ungelernte beschäftigte Personen und einen Personenkreis mit aktuell nicht mehr hinreichend verwertbaren Berufsabschlüssen abgestellt. Zu den nicht hinreichenden Berufsabschlüssen zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • veraltete Berufsabschlüsse oder • Berufsabschlüsse, die auf Dauer keine existenzsichernde Beschäftigung ermöglichen oder • Berufsabschlüsse, die seit über 4 Jahren nicht der ausgeübten Tätigkeit entsprechen oder für diese verwertbar sind. <p>Darüber hinaus richten sich die abschlussbezogene Qualifizierungen insbesondere an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in prekären, teilzeitabhängigen oder nicht auskömmlichen Arbeitsverhältnissen, • Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchthintergrund, die mit einem Anteil von 38 % in der Intervention berücksichtigt werden, sowie • Frauen, die mit einem Anteil von 55 % an der Intervention teilhaben.

8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Inhalt der Projekte ist die Anbahnung und Durchführung abschlussbezogener Qualifizierungen gemäß der unter Rn 4 und Rn 5 genannten Ziele und Gegenstände der Intervention. In diesem Zusammenhang können auch Beratungen Bestandteil des Projekts sein. Um die Realisierungschancen der Qualifizierungen zu erhöhen, wird der konsequente Einbezug betrieblicher Belange erwartet, sofern der erfolgreiche Verlauf von berufs begleitenden Qualifizierungen davon abhängig ist. Entsprechend dieser Vorgaben ist den Projekten eine Konzeption zugrunde zu legen, deren Ansätze schlüssige Lösungen für einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss der Qualifizierungen bieten. Die beantragten Projekte sollen die nachstehenden, auf verschiedene Themenfelder bezogenen, Anforderungen erfüllen:</p> <p>Anforderungen hinsichtlich der Berufsfelder, Branchen und Bereiche, auf die sich die geplanten Qualifizierungen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Qualifizierungen müssen in Berufsfeldern, Branchen und Bereichen stattfinden, in denen durch die Qualifikationen die individuelle berufliche Entwicklung verbessert, die Mobilität und Beschäftigungssicherheit erhöht werden. Sie sollen zudem Berufsfelder, Branchen und Bereiche berücksichtigen, in denen sich zunehmende Fachkräftebedarfe abzeichnen. <p>Anforderungen bezüglich der Finanzierung und zur Organisation der Qualifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung von einheitlichen Gruppen mit mindestens sechs Teilnehmenden ist anzustreben, um funktionelle Gruppengrößen zu erreichen. Für kleinere Gruppen oder Einzelpersonen sind im Bedarfsfall andere Interventionen zu nutzen. <p>Anforderungen bezüglich der Personen und Zielgruppen, die erreicht werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, von Frauen, von Menschen mit Behinderungen, von Alleinerziehenden und von prekär Beschäftigten sind zu berücksichtigen. Sofern Barrierefreiheit nicht sichergestellt werden kann, ist dies zu begründen. <p>Anforderungen hinsichtlich des Qualifizierungsumfangs und der Art des angestrebten Abschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art, Stellenwert und geplanter Umfang der Qualifizierung sollen in einem funktionalen und nachvollziehbaren Zusammenhang stehen. • Der Bezug der geplanten Qualifizierung auf die vorhandenen Qualifikationen ist zu dokumentieren. • Die Anschlussfähigkeit und Verwertbarkeit des Abschlusses ist konkret zu belegen. Dies kann auch Angaben zum Stellenwert des Abschlusses innerhalb einer Bildungskette, die mit einer Facharbeiter- oder Gesellenprüfung endet, einschließen. • Der angestrebte Abschluss muss mindestens mit einem detaillierten Zertifikat belegt werden. Höherwertige Testierungen sind ausdrücklich erwünscht. <p>Anforderungen hinsichtlich der Art und des Stellenwerts der Unterweisungsformen:</p>
---	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Die möglichen unterschiedlichen Wissens- und Fähigkeitsstände der Zielgruppen sollen in der Organisation und Vermittlung der Qualifizierungen berücksichtigt werden. <p>Von den Projekten werden darüber hinaus die nachfolgenden Leistungen erwünscht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Nachweis von für die Durchführung der Qualifizierungen notwendigen und hilfreichen Betriebskontakten, Netzwerken oder Kooperationsbeziehungen. • Die Beteiligung der Betriebe an der Organisation und Finanzierung der Qualifizierungen. • Der Einbezug weiterer Mittelgeber. • Der Einbezug von Möglichkeiten zur Freistellung der Beschäftigten und deren Berücksichtigung bei der Planung und Organisation der Qualifizierungen. • Das Ermöglichen von Qualifizierungsangeboten außerhalb der Arbeitszeit, sofern sich besondere Bedarfe ergeben. • Das Ermöglichen eines sinnvollen Zusammenschlusses zwischen den vorhandenen und den anzustrebenden Qualifikationsniveaus der an- und ungelernten Beschäftigten, auch unter Nutzung von Instrumenten zur Kompetenzermittlung. • Eine Gestaltung der Ansprache und Gewinnung von an- und ungelernten Beschäftigten in einer Art und Weise, die einen kontinuierlichen Verbleib und einen erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungen weitestgehend befördern. • Ein Einsatz von methodischen und didaktischen Werkzeugen sowie Lernformen, welche die Erreichung des Qualifizierungsziels in besonderer Weise unterstützen und erfolgsträchtig sind. • Das Abstellen der Qualifizierungsabschnitte und Module auf die jeweils funktionalen Gruppengrößen. • Die Zu- und Einordnung der Lerninhalte in einem Qualifizierungsplan und Zeitraster. • Der Einbezug von Unterstützungsleistungen, die zur Begleitung des Qualifikationsangebots notwendig sein können. <p>Bei entsprechendem Bedarf ist es zudem erwünscht, Unterstützungsleistungen zu nutzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder die dafür notwendigen Nachqualifizierungen nötig sind, • die für das erfolgreiche Bestehen einer Externenprüfung vorgesehen sind, sofern die Anmeldung zur Externenprüfung als Qualifizierungsziel vorgeschlagen wird.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<p>Für an- und ungelernte Beschäftigte können Förderinstrumente im Rahmen des SGB III und SGB II anwendbar sein.</p> <p>In der Planung des Bundes zu seinen Programmen sind ebenfalls Inhalte zur Förderung von Qualifizierungen für die Zielgruppe dieser Intervention benannt.</p> <p>Die genannten Fördermöglichkeiten sind bei der Antragstellung zu prüfen. Der Einsatz von ESF-Mitteln des Landes erfolgt nur</p>

		<p>nachrangig.</p> <p>Qualifizierungen, die in der Vergangenheit bereits durch Betriebe oder andere Mittelgeber finanziert wurden, können nicht unter der Intervention C 2.1.1 beantragt werden.</p> <p>Qualifizierungen, die lediglich dazu dienen, betriebliche Abläufe zu erleichtern oder an ein konkretes betriebliches Arbeitsumfeld anzupassen, sind nicht förderfähig.</p>
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Förderung der Projekte ist entsprechend der Vorgaben unter „VIII Antragstellung“ der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die bewilligende Stelle behält sich vor, zu einzelnen Schwerpunkten gezielte Interessensbekundungsverfahren durchzuführen.
11	Antragsunterlagen	Für eine Beantragung sind die jeweils standardisierten, aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare sind auf der Website der bewilligenden Stelle eingestellt und dort zugänglich.
12	Art der Förderung	Gefördert werden Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal. In den Personalausgaben können auch personelle Aufwendungen für das Teilnehmernmanagement enthalten sein. Bezogen auf die Kosten des hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Personals werden pauschaliert 40 % für alle andere im Projekt entstehende Kosten gefördert. Hierunter subsumieren sich Kosten für projektbezogene Honorarausgaben, Sachausgaben sowie administrative Ausgaben. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.
13	Höhe der Förderung	Der Fehlbedarf ergibt sich auf Grundlage der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, wenn diese nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die bewilligende Stelle nutzt – auch für die Abrechnung von Personalkosten - Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Pauschalsätzen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de .
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Allgemeinen Fördergrundsätze. Auf Antrag können Vorschüsse gewährt werden.
15	Verwendungsnachweis	<p>Für den Verwendungsnachweis sind die jeweils standardisierten, aktuellen Formulare und Nachweisunterlagen der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare und Unterlagen werden auf der Website der bewilligenden Stelle eingestellt und sind dort zugänglich. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <p>Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Zwischenzielen und Meilensteinen ist mit den im Zuwendungsbescheid vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszu-</p>

		<p>weisen.</p> <p>Der zahlenmäßige Nachweis folgt der Gliederung des Antrages. Eine detaillierte Belegliste der Ausgaben für das hauptamtliche Personal und erhaltene Refinanzierungen und eine den Beratungsleistungen angemessen detaillierte Liste der beratenen Personen sind beizufügen.</p> <p>Der zahlenmäßig Nachweis wird bezogen auf die Anwendung des Pauschalsatzes als ausreichend anerkannt, wenn auf der Ausgabenseite die direkten Personalkosten (nach Personalstellen) aufgegliedert sind, zzgl. des Aufschlagsatzes für alle anderen Ausgaben.</p> <p>Auf Anforderung sind die Einzelbelege über diese Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.</p> <p>Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</p>
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Beihilferelevanz wird auf Ebene des Einzelfalles geprüft.
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	Für einzelne Personen der Zielgruppen oder bei zu geringen Gruppengrößen kann es sinnvoll sein, andere Interventionen einzusetzen. Diese müssen im Bedarfsfall gesondert beantragt werden.
20	Frühester Förderbeginn	01.01.2018
21	Spätester Förderbeginn	01.07.2019
22	Spätestes Projektende	30.06.2021
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2018
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 3
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ursula Strodtsmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtsmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Bestätigung des ESF-Begleitausschusses per Umlaufverfahren am 19.02.2015

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 01.09.2015

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 01.01.2018